

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Bürger- und Verkehrsverein Essen-Altstadt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Essen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1977.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, seine ideellen Kräfte für den Wiederaufbau und die sinnvolle Ausgestaltung des Alfredviertels zur Verfügung zu stellen.
Er will bei der Erfüllung der im Alfredviertel erforderlichen städtebaulichen Aufgaben durch vorschlagende Mitarbeit helfen. Ferner will der Verein zur Hebung von Sicherheit und Ordnung im Alfredviertel gemäß der ihm gegebenen Möglichkeiten beitragen. Der Verein will sich auch für die Interessen der Bürger des Alfredviertels hinsichtlich heimatlicher und kultureller Belange einsetzen, soweit diese mit dem Gemeinschaftsgedanken im Einklang stehen.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.
2. Wirkungskreis des Vereins ist nicht nur das Alfredviertel als Gründungsbezirk, sondern es sind die Altstadt der Stadt Essen und die umliegenden Quartiere.
3. Der Verein hat den Zweck, auch die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Bürger im Wirkungskreis des Vereins aufzugreifen. Er hat zum Ziel, ihre Lebenssituation durch entsprechende Angebote zu verbessern und Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Der Verein will dazu beitragen in seinem Wirkungskreis ein kinder- und familienfreundliches Umfeld zu erhalten oder zu schaffen.

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das
Deutsche Rote Kreuz in Essen,
welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Stadt Essen ohne Unterschied des Standes, der Person, des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ferner Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechtes. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind möglichst schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand soll nur solche Personen als außerordentliche Mitglieder berufen, deren Arbeitsbereich für die Zwecksetzung des Vereins von Bedeutung ist.

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
4. Die Ämter des Vereins sind persönlich. Von Mitgliedern, die juristische Personen sind, können die sie zum Zeitpunkt der Wahl vertretenden Persönlichkeiten gewählt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Höhe des Jahresbeitrages soll nicht die übliche Grenze von Beiträgen für Bürger- und Verkehrsvereine übersteigen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erklären. In diesem Fall bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten.
3. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird nach mündlicher Anhörung des Mitglieds oder nach schriftlicher Stellungnahme des Mitglieds oder bei Ablehnung einer

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

Stellungnahme durch das Mitglied durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluß wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abgang des Beschlusses bei dem Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen Brief schriftlich Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr stattfinden, ferner wenn es mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitgliederschaft schriftlich verlangt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. In dieser Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 9 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt wird und dieses in den Unterlagen des Vereins vermerkt ist.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt, sofern nicht etwas anderes durch die Satzung vorgeschrieben ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 11

Hauptversammlung

1. Alle 3 Jahre ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt wie eine Mitgliederversammlung, möglichst zusätzlich durch Plakataushang und durch Pressenotizen.
2. Der Vorstand hat folgende Berichte abzugeben:
 - a) Einen Geschäfts- oder Arbeitsbericht,
 - b) einen Kassenbericht,
 - c) einen Bericht seitens der Kassenprüfer, die jeweils in der Hauptversammlung durch die Mitglieder gewählt werden.

In der Hauptversammlung soll weiter erfolgen:

- d) Die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Neuwahl des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme von Anträgen und Stellungnahmen seitens der Vereinsmitglieder.
3. Für die Hauptversammlung gelten die satzungsmäßig getroffenen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem ersten Kassierer,
 - d) dem zweiten Kassierer,
 - e) dem ersten Schriftführer,
 - f) dem zweiten Schriftführer,

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

- g) aus Beisitzern, die ebenfalls durch die Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt werden. Ihre Zahl wird nicht festgelegt, damit bereitwillige, fähige Mitglieder an der Vorstandsarbeit teilhaben können.
2. In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden, von denen anzunehmen ist, daß sie um die Ziele und Aufgaben des Vereins bemüht sind. Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur in einer Hauptversammlung gewählt werden, Zusatzwahlen oder Ergänzungswahlen sind auch in einer Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit der Maßnahme gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist, wie oben bestimmt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Haupt- oder Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder eines der Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

§ 13

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

- d) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) die Aufnahme und Streichung, sowie der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§ 14

Besonderer Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten allein. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung, durch das an Lebensjahren ältere Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Schriftführer haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsschrift zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
4. Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Geldmittel des Vereins verantwortlich.

§ 15

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

BÜRGER- UND VERKEHRSVEREIN ESSEN-ALTSTADT E.V.

Satzung

§ 16

Ehrenmitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder, die sich um die Belange und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vereinsvorsitzende, die sich um die Belange und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind in den Genuß beitragsfreier Mitgliedschaft zu setzen und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
4. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung. Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine entsprechende Urkunde auszustellen.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

In allen Fällen, für die in der vorliegenden Satzung keine Bestimmung getroffen wurde, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und weitere von dem Gesetzgeber getroffenen Bestimmungen.

Grundlagen:

Satzung vom 01. September 1977,

eingetragen beim Amtsgericht Essen, VR 2491.

Satzungsänderung eingetragen in das Vereinsregister am 11. August 2009